

KOOPERATIONSVERTRAG

Im Sinne einer partnerschaftlichen und intensiven Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule schließen

1. die Kath. Grundschule xxx (xxx-Schule),
vertreten durch die Schulleitung, Frau/Herr xxx,

nachstehend „Schule“ genannt,

2. der Träger der Offenen Ganztagschule xxx,
vertreten durch den/die Vorsitzende/n, Frau/Herr xxx,

nachstehend „OGS“ genannt,

und

3. die Kath. Kindertageseinrichtung „xxx“,
vertreten durch die Leitung, Frau/Herr xxx,

4. die Städt. Kindertageseinrichtung „xxx“,
vertreten durch die Leitung, Frau/Herr xxx,

5. die Städt. Kindertageseinrichtung „xxx“,
vertreten durch die Leitung, Frau/Herr xxx,

nachstehend „Kindertageseinrichtung“ genannt,

folgenden

KOOPERATIONSVERTRAG

(Gültig für den Sozialraum: _____)

Präambel

Kindertageseinrichtungen und Grundschulen haben die gemeinsame Aufgabe, die Kinder von Beginn an individuell, ressourcenorientiert zu fördern, um ihnen bestmögliche Bildungschancen zu eröffnen. Dabei hat jede Einrichtung ihren eigenen Bildungsauftrag zu wahren, welcher für die Kitas im Kinderbildungsgesetz (KiBiz NRW) und für die Schulen im Schulgesetz (SchulG NRW) juristisch implementiert ist. Grundlegend für die Bildungsarbeit ist neben den bereits genannten Gesetzesgrundlagen die Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen – nachfolgend Bildungsgrundsätze oder BGS genannt-, welche seit Inkrafttreten 2016 verbindlich in den drei Bildungseinrichtungen Kita, Grundschule, OGS umzusetzen sind.

In den Bildungsgrundsätzen wird aufbauend auf die gesetzlich bereits festgeschriebene Kooperation zwischen Kita und Grundschule auch auf die Bedeutung der Anknüpfung der Lebenswelt des Kindes verwiesen und somit die Kooperation nochmals hervorgehoben, aber auch die Wichtigkeit des Elterneinbezugs verdeutlicht. Lebensweltbezug bedeutet aber auch die Akteure des offenen Ganztags in den Prozess miteinzubeziehen, da diese ebenfalls am Bildungsprozess beteiligt sind.

Besonderer Bedeutung kommt der Übergangsgestaltung zu, die sowohl die Kinder als Hauptakteure, aber auch die Eltern bewältigen müssen.

Rechtsgrundlagen

Die Zusammenarbeit stützt sich auf §§ 5, 36 Schulgesetz NRW (SchulG), § 22a Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII -Kinder- und Jugendhilfe-) sowie auf §§, 14, 14b Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz).

Ziele der Kooperation

Die Kooperation dient vorrangig dem Ziel einer kontinuierlichen Bildungsentwicklung des einzelnen Kindes, der Verbesserung der Chancen und der Gestaltung eines gelungenen Übergangs unter Berücksichtigung des Kinderschutzes. Grundlage hierfür sind die kindlichen Bedürfnisse ebenso wie die gesellschaftlichen Erfordernisse.

Es werden die jeweiligen Erziehungs- und Bildungsaufträge sowie die daraus resultierende pädagogische Praxis in kollegialer Zusammenarbeit respektiert. Die Einbeziehung der Eltern als kompetente Partner in der Erziehung ist ein gemeinsames Anliegen.

Langfristig wird ein gemeinsames Bildungsverständnis entwickelt. Das Ziel ist hierbei die Entwicklung und Gestaltung anschlussfähiger Erziehungs- und Bildungsprozesse.

Auf der Basis einer ganzheitlichen, an den Stärken eines Kindes orientierten Sicht wird gemeinsam ein Konzept zur Wahrnehmung von Bildungsverläufen als gleichwertige Partner auf Augenhöhe entwickelt. Zur Bildungsbegleitung des Kindes und zum gemeinsamen Austausch mit dessen Eltern wird eine anschlussfähige Bildungs- und Entwicklungsdokumentation angestrebt.

Mit der nachfolgenden Checkliste wird die Zusammenarbeit auf struktureller und inhaltlicher Ebene festgelegt.

Die Einführung eines zusätzlichen Kooperationskalenders trägt dazu bei die gesetzlich geforderte Zusammenarbeit mit gemeinsamen Inhalten und Bildungszielen verbindlich zu gestalten.

Inhalte der Kooperation -Checkliste-		
Die gemeinsamen Grundlagen des Kooperationsvertrages sind in der Präambel beschrieben.		
Kooperation braucht verbindliche Organisationsstrukturen		Grund-lagen
1.	Jede Kindertageseinrichtung und jede Grundschule benennt einen/eine Kooperationsbeauftragten/Kooperationsbeauftragte für mindestens ein Kindergarten-/ Schuljahr.	§ 14b (1) 4 KiBiz
2.	Bis zu den Herbstferien des Schul- bzw. Kindergartenjahres findet ein Treffen des/der Kooperationsbeauftragten/in mit der Schulleitung zur Erstellung eines Kooperationskalenders statt.	§ 14b (2) KiBiz, BGS S. 67
3.	Arbeitstreffen	
3.1	Es finden regelmäßig verbindliche Arbeitstreffen zwischen den kooperierenden Kindertageseinrichtungen, Grundschulen und OGS eines Netzwerkes nach Terminabsprachen statt. Die Arbeitstreffen erfolgen auf der Ebene der Kooperationsbeauftragten, ggf. mit Schulleitungen. Verbindlich werden mindestens 2 Arbeitstreffen pro Jahr durchgeführt .	§ 14b (2) KiBiz

3.2	Die Termine werden festgelegt und dokumentiert, wer zum jeweiligen Arbeitstreffen gehört (siehe Punkt 2 Kooperationskalender). An den Treffen können bei Bedarf weitere Personen teilnehmen, z.B. Fachberatungen, Trägervertreter, Schulamt, Jugendamt, Schul- und jugendärztlicher Dienst, Kommunalpolitiker, Eltern aus Kindertageseinrichtungen und Grundschulen und andere. Verbindlich festgelegt werden diese Termine mitsamt Zuständigkeit und Ausrichtungsort in einem jährlich gemeinsam beschiedenen Kooperationskalender.	§ 14b (2), KiBiz
3.3	Die Arbeitstreffen werden abwechselnd vorbereitet (Tagesordnung) und moderiert. Dies geschieht paritätisch durch die Kooperationsbeauftragten aus dem Elementarbereich und aus dem Primarbereich. Dies sind Schule: _____ OGS: _____ Kita 1: _____ Kita 2: _____ Kita 3: _____ Kita 4: _____ Kita 5: _____ Kita 6: _____	
3.4	Die Ergebnisse der Arbeitstreffen werden im Wechsel von den Teilnehmern der Kitas und der Schule protokolliert. Eine Kopie des Protokolls wird an das Jugendamt versandt.	
	Grundlegende Inhalte und Ziele sind Bestandteil des Kooperationsvertrages. Sie werden bezogen auf ein Kooperationsjahr konkretisiert.	
4.	Zusammenarbeit mit den Eltern Die Eltern der Kinder sind für uns Erziehungspartner. Wir verabreden unsere Zusammenarbeit mit ihnen. Dabei geht es sowohl um Transparenz, als auch um Mitwirkung und Beratung. Es gibt einen Austausch mit Eltern zur Entwicklung des Kindes in den jeweiligen Institutionen. Bei Bedarf finden Gespräche zwischen Kita und Grundschule statt. Haben die Eltern in zeitlicher Nähe zur Informationsweitergabe schriftlich zugestimmt, kann den Grundschulen die Einsichtnahme in die Bildungsdokumentationen gewährt werden.	Art.6 Abs.2 Grundgesetz (GG), BGS S. 40, S.61 f., §§ 9, 14b KiBiz §13b (2) KiBiz
5.	Bildung und Erziehung	
5.1	Um eine Kontinuität der Bildungs- und Erziehungsprozesse zu erreichen, verständigen wir uns gegenseitig über unser Bildungs- und Erziehungsverständnis und legen die Schnittmengen fest.	§ 14b (2) 1 KiBiz, BGS S. 71 f.
5.2	Für kontinuierliche Bildungs- und Erziehungsprozesse sind gegenseitige Hospitationen wünschenswert. Durch sie erhalten alle pädagogischen Fachkräfte Einblick in die pädagogische Arbeit der jeweiligen Partnereinrichtung. Die Hospitationen werden im Rahmen verfügbarer personeller Ressourcen einmal jährlich gegenseitig durchgeführt.	§ 14b (2) 3 KiBiz, BGS S. 40
6.	Wir treffen Absprachen zur Gestaltung des Informationsabends für die Eltern der Vierjährigen. Diese finden im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Zum Informationsabend lädt der Schulträger ein und führt ihn durch.	§ 36 (1) SchulG, §14b (3) KiBiz
7.	Bei Bedarf informiert die Kita die Kooperationspartner über die jährlich erhobenen Beobachtungsverfahren zur alltagsintegrierten Sprachbildung und den Umgang mit den daraus resultierenden Erkenntnissen.	

8.	Gestaltung des Übergangs	
8.1	Es findet ein fachlicher Austausch mit dem Ziel statt: <ul style="list-style-type: none"> - Bildungsbegleitung gemeinsam in den Blick zu nehmen - an Bildungsthemen und –inhalten anzuknüpfen - Fördermaßnahmen fortzuführen 	§ 14 b (1) 2,3 KiBiz
8.2	Die Kinder erhalten die Möglichkeit, im eigenen Übergangsprozess aktiv mitzuwirken. Ihre Bedürfnisse berücksichtigen wir bei der Planung der Inhalte jedes Jahr aufs Neue. Bei Bedarf einer vorgezogenen ärztlichen Schuleingangsuntersuchung unterstützt die Kita und/oder die Grundschule die Eltern.	BGS S. 54, S. 64f.
8.3	Wir planen die Gestaltung des Übergangs gemeinsam. Dies können sein: - Besuch der Vorschulkinder durch den/die Lehrer/in <ul style="list-style-type: none"> - Besuch des Unterrichts durch die Vorschulkinder (nach Möglichkeit in Klasse 1) in der Grundschule - gegenseitige Einladung zu Präsentationen gemeinsamer Projekte und Veranstaltungen der Kooperationspartner - Austausch über die Bildungsdokumentationen - Anknüpfungspunkte schaffen und Vertrautes aufgreifen (z.B. Rituale) - und weitere Möglichkeiten 	BGS S. 40, S. 59 §§ 13b (2), 14b KiBiz
9.	Datenschutz Um einen fachlichen Austausch über die Kinder zu ermöglichen, wird bei Schulanmeldung eine schriftliche Schweigepflichtentbindung in doppelter Ausführung von den Erziehungsberechtigten erbeten, die an die Kitas und ggf. OGS weitergeleitet wird (s. Muster im Anhang).	Rund- schreiben LVR Nr. 42/399/2004, BGS S. 40
10.	Gemeinsame Fort- und Weiterbildungen sind Bestandteil unserer Kooperation (Bsp. Partizipation, ADHS, Sprachförderung, Hochbegabung, 1. Hilfe am Kind etc.).	BGS. S. 65, § 14b (2) 7 KiBiz
11.	Evaluation und Fortschreibung des Kooperationsvertrages Der Kooperationsvertrag wird einmal jährlich evaluiert und ggf. fortgeschrieben. <u>Vision:</u> Nach einem Zeitraum von 2 Jahren soll ein sozialraumübergreifender Erfahrungsaustausch stattfinden, um die Bildungslandschaft in Bornheim zusammenzuführen und gemeinsam in den Blick zu nehmen.	

Schlussbestimmungen

Der Kooperationsvertrag tritt zum 01.01.2018 in Kraft und ist auf das jeweilige Schul-/Kindergartenjahr befristet. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Schul-/Kindergartenjahr, wenn nicht spätestens vor Ablauf des 31.03. eines jeden Jahres eine Kündigung erfolgt.

Die Kündigung oder Änderung des Vertrages gegenüber jedem Vertragspartner bedarf der Schriftform.

Bornheim, 23.11.2017

Für die Grundschule xxx:

Name
(Schulleitung)

Für die OGS xxx:

Name
(Trägervertreter)

Name
(Leitung)

Für die Kindertageseinrichtung „xxx“:

Name
(Trägervertreter)

Name
(Leitung)

Für die Kindertageseinrichtung „xxx“:

Name
(Trägervertreter)

Name
(Leitung)

Für die Kindertageseinrichtung „xxx“:

Name
(Trägervertreter)

Name
(Leitung)

Anhang: Schweigepflichtsentbindung

Erklärung der Erziehungsberechtigten zum Informationsaustausch zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule

Jedes Kind durchläuft individuelle Entwicklungs- und Lernprozesse, die in der Familie beginnen und durch die Kindertageseinrichtung und die Schule unterstützt und gefördert werden. Kindertageseinrichtung und Grundschule haben die gemeinsame Verantwortung, durch ihre Zusammenarbeit eine weitergehende Kontinuität der Entwicklungs- und Lernprozesse für Ihr Kind zu gewährleisten. Die pädagogischen Fachkräfte in der Kindertageseinrichtung kennen neben der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit ihres Kindes auch dessen besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten. Um einen bestmöglichen Schulstart für Ihr Kind zu sichern, ist es im Rahmen des Übergangs zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule hilfreich, dass die Kindertageseinrichtung wichtige Informationen über Ihr Kind an die Grundschule weiterleitet. Somit kann die Grundschule frühzeitig für Ihr Kind einen individuellen Förderplan erstellen.

Für Ihr Kind kann dies nur mit Ihrer Zustimmung stattfinden. Die nachstehende Erklärung ist freiwillig.

- Wir sind / Ich bin damit einverstanden, dass die unter 1. – 8. genannten personenbezogenen Informationen über unser / mein Kind an die Grundschule weitergegeben werden.
 - Wir lehnen / Ich lehne die Weiterleitung der unter 1. – 8. genannten personenbezogenen Informationen an die Grundschule über unser / mein Kind ab.
1. Beginn der Kindergartenzeit
 2. Dauer der täglichen Betreuungszeit
 3. Teilnahme an gezielten Sprachfördermaßnahmen (soweit diese in der Kindertageseinrichtung angeboten werden)
 4. Mehrsprachigkeit
 5. Teilnahme an einer speziellen Vorschulförderung (soweit diese angeboten wird)
 6. Teilnahme an speziellen Angeboten (z.B. musikalisch-künstlerische Früherziehung)
 7. Bewegungserfahrungen/ sportliche Aktivitäten
 8. Hinweise auf besondere Interessen oder Begabungen und Empfehlungen zur weiteren Förderung

Wir können / Ich kann die einmal erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen.

Unserem / Meinem Kind entstehen durch die Ablehnung oder den Widerruf der Einwilligung keine Nachteile.

Ort, Datum

Unterschrift